



STADT CALW

Entgeltordnung

für die

- 1. Walter-Lindner-Sporthalle**
- 2. Schwarzwaldhalle Altburg**
- 3. Turnhalle Hirsau**
- 4. Gemeindehalle Stammheim**
- 5. Turnhalle Wimberg**
- 6. Turnhalle Badstraße**
- 7. Turnhalle Heumaden (alte Halle)**
- 8. Turnhalle Heumaden (neue Halle)**
- 9. Kreissporthalle Wimberg
(Eigentümer Landkreis)**
- 10. Halle Sprachheilzentrum
(Eigentümer Sprachheilzentrum)**
- 11. Vereinsraum Altburg**
- 12. Dorfsaal Holzbronn**

1.

Entgelt nach Nutzungsarten

Die Stadt Calw erhebt für die Vermietung der Sporthallen ein privatrechtliches Entgelt.

Das Entgelt soll die Kosten für den Betrieb (Reinigung, Heizung, Beleuchtung, technischen Einrichtungen u. A.) teilweise decken.

Nutzergruppe	Nutzungspauschale für Sporthallen, Gymnastikraum,	Nutzungspauschale für Vereinsraum Altburg, Dorfsaal Holzbronn
1. Calwer Schulen / städtische Einrichtungen	0,00 EUR / Std.	0,00 EUR / Std.
2. Vereine		
2.1 Training / Jugend + Erwachsene	5,00 EUR / Std. /Hallenteil	3,00 EUR / Std.
2.2 Musik-/Gesangsvereine Proben Jugendliche Erwachsene		3,00 EUR / Std.
2.3 Spielbetrieb / Sportveranstaltungen Jugend + Erwachsene	5,00 EUR / Std. /Hallenteil + 1 Std. (5 EUR) für Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten pro Veranstaltungstag	
2.4 Spielbetrieb diverser Ligen und vergleichbare sportliche Veranstaltungen	5,00 EUR / Std. /Hallenteil + 1 Std. (5 EUR) für Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten pro Veranstaltungstag	
3. Sonstige Nutzer		
3.1 Veranstaltungen	nach Vereinbarung	
3.2 Training und Spielbetrieb von auswärtigen Vereinen	nach Vereinbarung	

Bei den als BgA geführten Hallen (Walter-Lindner-Sporthalle, Schwarzwaldhalle Altburg), Turnhalle Hirsau, Gemeindehalle Stammheim) wird das Nutzungsentgelt zzgl. der gesetzlichen MwSt. erhoben. Bei den nicht als BgA geführten Hallen wird das Nutzungsentgelt ohne MwSt. erhoben.

- 1.1 Entgeltschuldner ist der Veranstalter bzw. der Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- 1.2 Das Entgelt entsteht mit Erhalt der Bestätigung durch die Abteilung Kultur, Vereine. Das Entgelt wird mit der Rechnungsstellung an den/die Schuldner/in fällig.
- 1.3 Das Benutzungsentgelt ist, sofern keine anderen Fristen vereinbart sind, spätestens 2 Wochen nach Zahlungsaufforderung kostenfrei an die Stadtkasse Calw zu zahlen. Bei Zahlungsverzug sind für jeden angefangenen Monat 1 % Verzugszinsen zu zahlen.
- 1.4 Bei Stornierungen bzw. Nicht-Inanspruchnahme von Belegungszeiten ist eine Erstattung des Nutzungsentgelts ausgeschlossen, es sei denn die Stornierung erfolgte durch die Stadt.

2.

Nebenkosten

Sonstige Leistungen, wie z. B. Sonderreinigung, Kosten für die Müllentsorgung, Telefon- und Internetgebühren etc., werden nach dem jeweiligen Aufwand einschließlich den daraus resultierenden Personalkosten abgerechnet.

Für Sanitäts-, Ordnungs- und Feuersicherheitsdienst werden die jeweils gültigen Sätze berechnet.

3.

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 27. Juni 2013 für die Walter-Lindner-Halle ab 1. September 2013 und für die übrigen Hallen ab 1. Januar 2014 in Kraft.

Anmerkung

Die öffentliche Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt „CALWjournal“ erfolgte am 5. Juli 2013 und am 6. Dezember 2013.